

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von
Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen
vom 7. Juni 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 5. Juli 2021 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

1. Der bisherige § 8 Abs. 2 wird aufgehoben und zum Kindergartenjahr 2021/2022 durch folgenden Absatz ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz (in €/Monat) im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4- und Mehrkind-Familie
Regelkita (§ 6 Abs. 3 a))	150 €	113 €	75 €	27 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Brühl) (§ 6 Abs. 3 b))	198 €	149 €	100 €	35 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Letten) (§ 6 Abs. 3 c))	192 €	146 €	99 €	34 €
Ganztagesbetreuung Modul I (§ 6 Abs. 3 c))	276 €	210 €	141 €	47 €
Ganztagesbetreuung Modul II (§ 6 Abs. 3 c))	304 €	232 €	154 €	55 €

2. Diese Änderung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Notzingen, den 5. Juli 2021

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.